

Eckpunkte zur Novelle Fahrerschulerausbildung

1. E-Learning, synchron und asynchron, muss die gleichen Qualitätsanforderungen erfüllen wie Präsenzunterricht (nicht mehr und nicht weniger)
2. Der im Projekt vorgeschlagene Ausbildungsverlauf, der Selbstständiges Theorielernen mittels digitaler Medien (asynchrones E-Learning), Präsenzunterricht in der Fahrschule und praktische Ausbildung sowohl inhaltlich als auch zeitlich verbindet/verzahnt soll weitgehend verbindlich vorgeschrieben werden



3. Diesen Ausbildungsverlauf muss auch synchrones E-Learning (Onlineunterricht) sicherstellen, wobei das synchrone E-Learning an die Stelle des Präsenzunterrichts in der Fahrschule tritt.
4. Vorschlag für das synchrone E-Learning:
 - es gibt kein reines synchrones E-Learning. Fahrschulen dürfen auch nur Präsenzunterricht anbieten
 - jede Fahrschule muss regelmäßig Präsenzunterricht durchführen >> synchrones E-Learning als zusätzliches Angebot unter noch näher zu definierenden Rahmenbedingungen
 - erste Stunde(n) sollen in Präsenz stattfinden

- synchrones E-Learning ist auf einen noch zu bestimmenden zeitlichen und inhaltlichen Anteil an Unterrichtseinheiten beschränkt
 - für den Ausnahmefall soll die aktuelle Regelung aus der 15. FeVÄndVO weiter erhalten bleiben
 - die Fahrerlaubnisklassen sollten dabei differenziert betrachtet werden
5. Die Einführung eines Qualitätssiegels für die Lehr-/Lernmedien wird aufgrund des damit verbundenen Aufwandes abgelehnt. Allerdings soll die Qualität der eingesetzten Lehr-/ Lernmitteln im Rahmen der Evaluierung betrachtet und dann ggf. neu bewertet werden. Wie bisher können die konkreten im Unterricht eingesetzten Lehr-/Lernmittel in die Überwachung einbezogen werden. Sie müssen den vorgesehenen Ausbildungsverlauf sicherstellen.
6. Der im Projektbericht vorgeschlagene Kompetenzrahmen sollte weitestgehend verbindlich in der Fahrschülerausbildungs-Ordnung geregelt werden und die dort derzeit vorgegebenen Rahmenpläne und Sachgebiete ersetzen. Da OFSA II nur einen Kompetenzrahmen für die Klasse B enthält, müssen für die anderen FE-Klassen weitere Kompetenzrahmen entwickelt werden.
7. Der im Projektbericht vorgeschlagene detaillierte Ausbildungsplan soll nicht rechtlich vorgegeben werden. Er kann allerdings den Fahrschulen empfohlen werden.
8. Die Ausgestaltung der im Projektbericht vorgeschlagenen Lernstandskontrollen soll im weiteren Verfahren erörtert werden.